

AUFNAHMEBEDINGUNGEN UND LEHRGANGSGEBÜHREN

1. VORBEMERKUNG

Wir werden uns bemühen, alles zu tun, damit Sie einen erfolgreichen Lehrgang absolvieren können. Dazu gehört auch, dass die rechtlichen Verhältnisse zwischen Ihnen und uns klar und eindeutig geregelt sind. Wir bitten Sie daher, nachstehende Bestimmungen aufmerksam zu studieren. Sie werden dabei feststellen, dass wir uns auf das Wesentliche beschränkt haben.

2. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung ist, Sie sind weiblich und mindestens 16 Jahre alt. Wir nehmen aber auch gerne ältere Schülerinnen auf. Es ist keine spezielle Vorbildung erforderlich. Vorausgesetzt werden jedoch ein guter Hauptschulabschluss, gute Allgemeinbildung, gute Umgangsformen, ein gepflegtes Äußeres und manuelle Geschicklichkeit, vor allem aber Interesse für den Kosmetikberuf, sowie der Wille und die Bereitschaft, sich neue, umfangreiche Kenntnisse anzueignen.

3. UNTERLAGEN ZUR ANMELDUNG

Für Ihre Anmeldung werden von uns folgende Unterlagen benötigt:

- a) ausgefüllter und unterschriebener Ausbildungsvertrag ggf. mit zusätzl. Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter
- b) Lebenslauf mit Lichtbild
- c) Kopie des Abschlusszeugnisses
- d) polizeiliches Führungszeugnis
- e) ärztliches Gesundheitsattest

Sie sollten sich möglichst frühzeitig zur Ausbildung anmelden, damit wir Ihnen einen Ausbildungsplatz zum gewünschten Kursbeginn reservieren können.

4. ANMELDEBESTÄTIGUNG DURCH DIE SCHULE UND WIRKSAMWERDEN DES AUSBILDUNGSVERTRAGES

- a) Nach Eingang Ihrer Anmeldung an der Schule benachrichtigen wir Sie umgehend, ob Sie an der Schule zur Ausbildung aufgenommen sind. Mit der Annahmeerklärung der Schule ist der Ausbildungsvertrag geschlossen, und die Aufnahmegebühr sowie das Schulgeld für einen Ausbildungsmonat in Höhe von insgesamt € 600,- sind zur Zahlung fällig. Geht dieser Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen ein, ist die Schule nach Stellung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei einem Rücktritt Ihrerseits, der bis spätestens acht Wochen vor Ausbildungsbeginn möglich ist, bekommen Sie das Schulgeld für den vorausgezählten Ausbildungsmonat voll zurückerstattet. Die Aufnahmegebühr von € 150,- wird in diesem Fall als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

- b) Da der Unterricht ohne Rücksicht auf das Fehlen einzelner Schülerinnen durchgeführt werden muss, verpflichtet sich die Kursteilnehmerin zur Zahlung des vereinbarten Schulgeldes in voller Höhe ohne Rücksicht auf etwaiges Fernbleiben oder bei Abbrechen der Ausbildung.

Ein Rücktritt von der Ausbildung, der die Teilnehmerin von der Zahlung des Schulgeldes befreit, ist nur schriftlich und bis spätestens acht Wochen vor Ausbildungstermin möglich. Bei jeder Art von Rücktritt nach diesem Zeitpunkt, der nicht von der Schule zu vertreten ist, muss das ausstehende Schulgeld für die gesamte Schulzeit sofort bezahlt werden und zwar unabhängig davon, ob die Teilnehmerin zur Nachholung des Unterrichts (vergleiche 4.c) berechtigt ist.

- c) Für den Fall, dass die Ausbildung aus schwerwiegenden Gründen nicht angetreten werden kann oder unterbrochen werden muss, kann die Teilnehmerin den fehlenden Unterricht möglichst zeitnah nachholen. Voraussetzung für die Nachholung ist, dass die Unterbrechungsgründe unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich der Schule mitgeteilt und auf Anforderung nachgewiesen und von dieser als schwerwiegend anerkannt werden. Zusätzliche Kosten entstehen hierfür nur, wenn sich im Nachholungszeitraum die gültigen Gebühren erhöht haben. In diesem Fall ist die Differenz zu den anfangs vereinbarten Gebühren zu zahlen. Bei einem weiteren Abbruch gilt die vorstehende Fälligkeitsregelung (4.b) entsprechend. Die Schule behält sich die Festlegung des Zeitpunkts der Nachholung vor. Eine weitere Nachholung ist nicht möglich.

5. SCHULABLAUF UND SCHULORDNUNG

- a) Die Ausbildung dauert ein Jahr ab dem eingetragenen Schulbeginn. An Unterricht werden 40 Unterrichtswochen mit jeweils 32 Schulstunden erteilt; der Unterricht findet von montags bis freitags statt. Die Schulleitung ist zu organisatorischen Änderungen jederzeit berechtigt. Der Ausfall von Schulzeiten aus Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, berechtigt nicht zur Schulgeldminderung.
- b) Die Schülerinnen haben den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Beim Fernbleiben vom Unterricht sind die Teilnehmerinnen verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig über den Grund des Fernbleibens zu unterrichten. Die Urkunde der Schule wird nur an solche Schülerinnen ausgegeben, die regelmäßig am Unterricht teilgenommen haben.
- c) Die Schulleitung ist berechtigt, Schülerinnen von der weiteren Teilnahme am Unterricht auszuschließen, wenn diese durch ihr Verhalten den Unterricht stören und dadurch eine ordnungsgemäße Ausbildung der übrigen Teilnehmerinnen nicht mehr gewährleistet ist.
- d) Während der Ausbildung eintretende Änderungen der Anschrift sind der Schulleitung sofort unaufgefordert mitzuteilen.
- e) Die Schülerinnen sind im Rahmen der betrieblichen Unfallversicherung gegen etwaige Unfälle versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung der Schule kann leider nicht übernommen werden. Auch eine Haftung für Schäden, die nur auf einer leicht fahrlässigen Vertragsverletzung seitens der Schule oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen.

6. LEHRGANGSGEBÜHR UND ZAHLUNGSNACHWEISE

Das Schulgeld für die zweisemestrige Ausbildung zur Kosmetikerin beträgt € 5400,-. Es kann in zwölf monatlichen Raten von € 450,- gezahlt werden. Die Summe der Raten ist mit der vorgenannten Gesamtsumme identisch.

In den Lehrgangsgebühren sind die Kosten für kosmetische Präparate, die für den praktischen Unterricht benötigt werden, enthalten. Skripte, Instrumente und Arbeitsset für die Praxis (insgesamt ca. € 800,-) können an der Schule bezogen werden. Nach Annahme der Anmeldung durch die Schule ist eine einmalige Aufnahmegebühr von € 150,- zu entrichten. Die Prüfungsgebühren betragen € 350,-.

Die erste Rate, die zusammen mit der Aufnahmegebühr sofort nach Bestätigung der Anmeldung zur Zahlung fällig ist, wird auf den letzten Ausbildungsmonat angerechnet. Die übrigen Raten sind ab dem ersten Ausbildungsmonat (Oktober) jeweils bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Prüfungsgebühr ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung fällig.

Kommt die Schülerin mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Schulgeldraten ganz oder teilweise in Verzug, so kann die Schule verlangen, dass die gesamten restlichen Lehrgangsgebühren sofort bezahlt werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zeugnisse und Urkunden erst dann ausgegeben werden können, wenn das Schulgeld vollständig bezahlt ist.